



EINWOHNERGEMEINDE GEMPEN

Einwohnergemeinde Gempen
c/o Gemeindeverwaltung Hochwald
Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald / SO
Telefon: 061 701 86 26
e-Mail: info@gempen.ch

Gesuch / Bewilligung Grabarbeiten auf öffentlichem Grund der Gemeinde Gempen

Aufgrabungsgesuch

Gesuch Nr.: _____

Bauherr: _____

Bauleitung: _____

Unternehmer: _____

Ort der Grabarbeiten: Strasse: _____

Abschnitt: _____ km: _____

Zweck der Grabarbeiten: _____

Baubeginn: _____ Bauzeit in Tagen: _____

nötige Sperrungen: Fahrverkehr ☐ Fussgängerverkehr ☐

Beilage (Pläne etc.): _____
(mind. Kopie Katasterplan 1 : 500 oder 1 : 200)

Rechnungsadresse: _____

Bemerkungen: _____

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet nach OR, SIA, VSS (SNV 640530 b / 640532 b / 640535 b / 640538 a / 640577 / 640893 a) und SUVA.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Bewilligung auf der Rückseite (wird vom Grundeigentümer ausgefüllt)



Aufgrabungsbewilligung

Bewilligung Nr.: _____

Bedingungen und Auflagen:

1. Die auf der Vorderseite genannten Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund, im Strassen- und Weggebiet der Einwohnergemeinde Gempen sind strikt einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrags vor.
2. Vor Beginn der Arbeiten sind die vorhandenen Werkleitungen bei den nachfolgenden Organen zu erheben:
 - a) Wasser: Brunnenmeister (079 884 86 55)
 - b) Abwasser: Gemeindehandwerker (technischer.dienst@gempen.ch oder 079 547 64 60)
 - c) Elektrizität: Primeo Energie, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein (Tel. 061 415 41 41)
 - d) Telekommunikation: Swisscom Fixnet AG, Grosspeterstr. 18-20, 4002 Basel (Tel. 0800 800 832)
3. Vor Beginn der Arbeiten sind der Gemeindehandwerker (technischer.dienst@gempen.ch oder 079 547 64 60) und das Feuerwehrkommando (feuerwehr@gempen.ch) über den Ausführungstermin zu benachrichtigen.
4. Die Baustelle ist in Beachtung der VO über die Strassensignalisation (SSV) gemäss den VSS-Normen zu signalisieren und zu beleuchten.
5. Die Aufbrüche sind möglichst kurzfristig offenzuhalten.
6. Die Zufahrten zu den Liegenschaften sind weitgehend zu erhalten; allfällige Sperrungen sind so kurz wie möglich zu halten. Direkt betroffene Anwohner sind in geeigneter Form zu informieren.
7. Nach Ausführung der Arbeiten sind die Gräben unverzüglich gemäss den auf der Vorderseite genannten Vorgaben instand zu stellen.
8. In jedem Fall erfolgt die Schlusskontrolle durch einen von der Gemeinde beauftragten, externen Fachmann. Werden dabei Mängel gegenüber den auf der Vorderseite genannten Vorgaben festgestellt, werden die Verantwortlichen inkl. Fristsetzung für eine Bereinigung gemahnt; ist der vorherige Zustand nach Ablauf von 6 Monaten nicht wiederhergestellt, wird die Bereinigung auf Kosten des Bauherrn durch die Gemeinde beauftragt.
9. **Gebühren:**
 - a) Für die Bewilligung: CHF _____ (wird dem Bauherrn in Rechnung gestellt)
 - b) Für eine allfällige Bereinigung der Instandstellung → werden nach Abschluss der Arbeiten bei mangelhafter Instandstellung **dem Bauherrn in Rechnung gestellt.**

Die Bewilligung zur Ausführung der vorderseitig beschriebenen Grabarbeiten wird zu den auf dieser Seite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt, die auch für alle Rechtsnachfolger verbindlich sind.

Bemerkungen: _____

Gempen, den _____

Für den Grundeigentümer:

Einwohnergemeinde Gempen

Gesuch auf der Vorderseite
(wird vom Bauherrn, der Bauleitung oder dem Unternehmer ausgefüllt)